21 A 734/21

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs
statt zugestellt.

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
fluchtpunkt kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,
- 604/17 - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 7316196-144 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2025 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 8. Februar 2021 (Gz.: 731696-144) verpflichtet, festzustellen, dass zu Gunsten der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Nordmazedonien vorliegt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Die Klägerin, eine am 20. Februar 2014 geborene nordmazedonische Staatsangehörige, begehrt nach erfolglos durchlaufenem Asylfolgeantragsverfahren die Verpflichtung der Beklagten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Nordmazedonien festzustellen.

Die Klägerin ist aufgrund einer Cytomegalie-Infektion von Geburt an behindert. Ihre Eltern reisten mit ihr am 8. November 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier für die Klägerin am 11. November 2016 einen Asylantrag (Az.: 6982144-1-144), der mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 30. März 2017 (Gz.: 6982144-1-144) abgelehnt wurde. Eine hiergegen gerichtete Klage (5 A 4541/17) blieb erfolglos.

Am 30. November 2017 beantragte die Klägerin das Wiederaufgreifen des Verfahrens und die Feststellung eines Abschiebungsverbots. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sie an einer Cerebralparese leide und mit Bescheid vom 19. Mai 2017 ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt worden sei. Es liege ein Abschiebungshindernis aus krankheitsbedingten Gründen nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Die benötigten Behandlungen und Untersuchungen werde die Klägerin in Mazedonien nicht erhalten können, da sie zum einen generell nicht angeboten würden (Botoxinjektionen) oder nicht bezahlbar seien. Im eingereichten fachärztlichen Befundbericht des Werner-Otto-Instituts vom 2. November 2017 sind als Diagnosen festgehalten: Schwere Residualsymptomatik bei hochgradigem Verdacht auf connatale CMV-Infektion, Globale Entwicklungsstörung, Dyskinetische Tetraparese, Mikrozephalie, Strukturelle Epilepsie, Strabismus, Verdacht auf Schwerhörigkeit beidseits, Untergewicht.

Die Bevollmächtigten der Klägerin ergänzten mit Schriftsatz vom 23. April 2018 zur familiären Situation und zur Behandlung in Nordmazedonien, dass sie in einem Romaviertel am Rande von Skopje, Suto Orizari, in einem Haus mit Kanalisation, Strom und Wasser gelebt hätten. Der Vater der Klägerin habe als Helfer auf Baustellen und im Schlachthof ein bescheidenes Einkommen und eine Krankenversicherung gehabt. Die Ärzte dort hätten ein Epilepsiemedikament verschrieben und ambulante Physiotherapie für die Klägerin empfohlen. Die Familie habe 7 bis 8 EUR pro Therapiesitzung zahlen müssen. Dann sei das geregelte Beschäftigungsverhältnis des Vaters, das mit einer Krankenversicherung verbunden gewesen sei, wegegefallen und der Vater habe tageweise Arbeiten annehmen müssen. Sie hätten nun auch für das Medikament 5 bis 6 EUR zahlen müssen. Sie seien in existentielle Armut abgerutscht. Strom und Wasser seien abgestellt worden. Sozialleistungen seien

ihnen komplett verwehrt worden, da der Großvater, mit dem sie in einem Haus gelebt hätten, Anspruch auf eine Rente gehabt habe, die aber winzig gewesen sei. Für die Klägerin sei erstmals in Deutschland eine ausführliche Diagnostik und Feststellung des Hilfebedarfs erfolgt.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2020 stellte das Versorgungsamt Hamburg für die Klägerin einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 fest. Sie erfülle die Voraussetzungen für die Feststellung folgender gesundheitlicher Merkmale: G Erhebliche Gehbehinderung, B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson, aG außergewöhnliche Gehbehinderung, H Hilflosigkeit, RF Befreiung von der Rundfunkgebühr, Gl Gehörlosigkeit.

Ausweislich des Berichts der Medizinischen Hochschule Hannover erhielt die Klägerin am 25. September 2020 dort im Rahmen eines stationären Aufenthalts Cochlea-Implantate.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2021 (Gz.: 7316196-144), zugestellt am 13. Februar 2021, stellte das Bundesamt fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nordmazedonien vorliegen: Es seien keine Abschiebungsverbote für die Republik Nordmazedonien feststellbar. Eine zu berücksichtigende Gefahrenlage ergebe sich nicht aus der allgemeinen wirtschaftlichen Situation, auch wenn diese für viele Menschen weiterhin schwierig sei. Richtig sei, dass es in Einzelfällen für die Menschen auch problematisch sein könne, das Existenzminimum zu sichern. Im Allgemeinen lägen aber keine existentiellen Gefährdungen vor, die nach ihrer Intensität und Schwere einer Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkämen. Die allgemeinen Gefahren würden in der Regel nicht das Ausmaß schlechter humanitärer Bedingungen im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK erreichen. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass die Republik Nordmazedonien im Mai 2019 ein neues Gesetz zur sozialen Absicherung von körperlich und geistig eingeschränkten Personen erlassen habe (vgl. European Social Policy Network, Flash Report 2019/14). Sofern die Klägerin nicht durch erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Eltern versorgt werden könne, sei sie daher auf die Geltendmachung sämtlicher sozialer Leistungsansprüche gegenüber der Republik Nordmazedonien zu verweisen.

Auch die gesundheitliche Verfassung der Klägerin begründe kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Aufgrund der vorgelegten Atteste habe keine Gefährdung einer wesentlichen oder lebensbedrohlichen Gesundheitsbeeinträchtigung alsbald nach Rückkehr in den Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können. Sämtliche Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen seien in Nordmazedonien behandelbar, auch die verordneten Medikamente bzw. wirkstoffgleiche Produkte seien verfügbar (vgl. die in der Asylakte der Beklagten befindliche medizinische Auskunft MedCOI, AVA 14437). Die Klägerin habe keinen Anspruch auf die bestmögliche Behandlung. Die staatliche

Gesundheitsfürsorge in Nordmazedonien sehe für alle Versicherten eine grundsätzlich kostenfreie Behandlung fast aller medizinischen Leistungen vor, es werde jedoch ein Eigenanteil in Form einer Zuzahlung erhoben. Hinweise darauf, dass die Klägerin die erforderlichen Behandlungen nicht finanzieren könne, lägen nicht vor. Personen, welche längere Zeit nicht in Nordmazedonien gewohnt hätten, könnten sich nach der Rückkehr beim Krankenversicherungsfonds melden und seien ab dem gleichen Tag versichert. Da die Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG somit nicht vorlägen, komme es auf die Frage, ob die Klägerin einen Anspruch auf erneute Prüfung der Schutztatbestände habe oder ob sie einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung habe, mithin ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorlägen, nicht an.

Die Klägerin hat am 19. Februar 2021 Klage erhoben und um Eilrechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung führt sei insbesondere aus, dass die mangelnde Versorgung in Nordmazedonien eine erhebliche Gefahr darstelle, denn es sei zu erwarten, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin verschlechtern würde. Die vorhandene Epilepsie sei bei Behandlungsunterbrechung lebensgefährlich. Zudem würde eine Abschiebung nach Nordmazedonien ihr Recht auf inklusive Bildung nach der UN-Behindertenrechtskonvention gefährden. Die Klägerin brauche, ausweislich der vorgelegten Berichte, dringende Förderung durch Bewegungstherapien und Logopädie, um eine Gleichberechtigung in der Ausübung ihres Rechts auf Teilhabe gewährleisten zu können. Ausweislich der ärztlichen Stellungnahme der Leiterin des Cochlear-Implant-Centrum-Wilhelm-Hirte, [redacted] vom 12. März 2021 erfordere die Versorgung der Chochlea-Implantate regelmäßige Termine im dortigen Zentrum zur Rehabilitation, die derzeit in Abständen von 6 bis 8 Wochen jeweils für 3 Tage stattfänden. Da die Klägerin mit sechs Jahren spät versorgt worden sei und auch insgesamt in ihrer Entwicklung verzögert sei, könne der Verlauf der Rehabilitation bzw. Folgetherapie nicht abgeschätzt werden. Es sei davon auszugehen, dass sie mehrere Jahre umfassen werden. Nach Abschluss der Folgetherapie seien jährlich zwei Nachsorgetermine erforderlich. Darüber hinaus benötige die Klägerin regelmäßig Ersatzteile für die CI-Systeme. Die (medizinische) Versorgung der Klägerin sei in Nordmazedonien nicht möglich. Eine spezielle Förderung habe sie in Nordmazedonien nicht erhalten. Die Klägerin besuche in Deutschland seit 2020 eine Förderschule. Sie sei eng an das Werner-Otto-Institut angebunden. Vor allem die Kontrolle und Festsetzung der Epilepsiemedikation sei unbedingt geboten, um das Anfallsleiden zu kontrollieren. Auch die Versorgung mit den Cochlea-Implantaten bedürfe engmaschiger Überwachung. Bei der Klägerin liege ein Abschiebungsverbot aus krankheitsbedingten Gründen nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor, weil sie die benötigte Behandlung in Nordmazedonien nicht erhalten könne. Auch liege ein

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Der Klägerin werde es nicht möglich sein, eine menschenwürdige Teilhabe am Alltagsleben, wie sie unter anderem durch Art. 3 der UN-Behindertenkonvention gefordert werde, zu erhalten. Gerade für Menschen mit Behinderungen fehle es oft an adäquaten Behandlungs- und Unterbringungsmöglichkeiten.

Die Klägerin beantragt,

> unter Aufhebung des Bescheids vom 8. Februar 2021 (Geschäftszeichen 731696-144) festzustellen, dass zu Gunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nordmazedoniens vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 19. April 2021 hat das Verwaltungsgericht Hamburg im Eilverfahren (21 AE 735/21) die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig bis zum Abschluss des Klageverfahrens keine Abschiebung erfolgen dürfe. Das Gericht hat hierzu ausgeführt: Es bestünden erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass sich die Sachlage aufgrund der gesundheitlichen Entwicklung in Hinblick auf die rechtliche Bewertung zu Gunsten der Antragstellerin nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG verändert habe. Aus der ärztlichen Bescheinigung vom 12. März 2021 gehe hervor, dass die Klägerin nach dem Einsatz der Cochlea-Implantate einer regelmäßigen Versorgung in Abständen von 6 bis 8 Wochen für jeweils drei Tage bedürfe, um die gewollten chronischen Reize des Hörnervs zu kontrollieren. Im Falle einer Überstimulation könne der Hörnerv irreparabel geschädigt werden. In Anbetracht des schlechten Allgemeinzustandes und der massiven Erkrankungen sei dadurch eine neue Sachlage eingetreten. Die Klägerin leide an einer schwerwiegenden Erkrankung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Sie habe unter Vorlage verschiedener ärztlicher Atteste glaubhaft gemacht, unter anderem an einer globalen Entwicklungsstörung, dyskinetischen Tetraparese, strukturellen Epilepsie, Strabismus, an Taubheit grenzender Schallempfindungsschwerhörigkeit und Mikrozephalus zu leiden. Den ärztlichen Stellungnahmen sei auch zu entnehmen, dass eine Medikation erforderlich sei und es ohne die ärztlichen Kontrolltermine zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommen werde. Es komme ernsthaft in Betracht, dass sich die Krankheit der Klägerin im Falle einer Abschiebung nach Nordmazedonien wesentlich verschlechtern würde. Zwar sei die medizinische Versorgung in Nordmazedonien sehr breit gefächert und umfasse fast alle medizinischen Leistungen, jedoch werde auch im Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Bericht im Hinblick

auf die Einstufung der Republik Nordmazedonien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG, Stand Juli 2020, S. 7) erwähnt, dass Roma – zu deren Minderheit die Klägerin nach eigen Angaben gehöre – in einigen Fällen im staatlichen Gesundheitssystem Benachteiligungen ausgesetzt seien. Zudem sei zwar eine medizinische Versorgung von Rückkehrern möglich, allerdings setze dies eine Registrierung voraus, die sich insbesondere bei einer nachträglichen Registrierung als sehr langwierig und schwierig darstellen könne (vgl. Lagebericht a.a.O., S. 12). In Anbetracht der gravierenden Erkrankungen, der Behinderung der Klägerin und der kontinuierlichen medizinischen Begleitung bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin tragen mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2025 ergänzend vor: Die Klägerin sei auf stetige Unterstützung in allen Aktivitäten des Lebens angewiesen. Sie habe einen Pflegegrad V und einen Behindertenausweis mit GdB 100 mit den Merkzeichen B, H, G. Sie sei im Alltag auf eine Vielzahl von Hilfsmitteln angewiesen: Rollstuhl, Orthesen, Walker und Cochlea-Implantate. Der Schulbesuch finde von 8 Uhr bis 15 Uhr statt und dort erhalte sie Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Eine Unterstützung der Familie in Form einer Familienhilfe, Familienassistenz oder Pflegedienst werde als dringend notwendig erachtet. Die Klägerin sei auf Medikation angewiesen. Sie nehme zweimal täglich Orfiril long und einmal täglich Melatonin. Es sei eine Operation bei der Klägerin in der Schön Klinik erfolgt, wobei eine Wachstumsbremse im rechten Bein vorgenommen worden sei. Es seien jedoch weitere Kontrolluntersuchungen notwendig und eine Materialentfernung, die frühestens in vier Monaten erfolgen solle. Der Schulbesuch der Klägerin habe erheblichen Einfluss auf ihre Teilhabe. Während sie anfangs nicht in der Lage gewesen sei, sich selbständig zu bewegen, so könne sie mittlerweile mit einem sog. Walker ca. eine halbe Stunde auf dem Schulgelände umhergehen. Auch die Mobilisation im Rollstuhl habe die Klägerin erst durch die Förderung in der Kurt-Juster-Schule erlernt. Gleichwohl gehöre die Klägerin zur Personengruppe mit intensivem Assistenzbedarf. Aus dem Sonderpädagogischen Förderplan vom 10. Januar 2025 ergebe sich auch, dass die Familie Unterstützung von einer Familienhelferin gehabt habe. Die Familie habe die Berechtigung, zweimal die Woche für zwei Stunden Familienhilfe zu erhalten. Da die bisherige Familienhelferin nicht mehr tätig sei, werde derzeit eine neue Familienhelferin gesucht. Bei einer Rückkehr nach Nordmazedonien wäre die Klägerin hinsichtlich ihrer elementaren Grundbedürfnisse unterversorgt. Die Eltern wären nicht in der Lage, die zuzahlungspflichtigen Bedarfe zu finanzieren, sie wäre von Bildung und Teilhabe ausgeschlossen, und sie erwarte ein Leben am Rande des Existenzminimums, sodass eine extreme, individuelle Gefahrensituation anzunehmen sei. Es bestehe deshalb ein Anspruch auf Feststellung eines

Abschiebungsverbots im Hinblick auf Nordmazedonien gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Es werde auf das Urteil des VG Weimar vom 17. Mai 2023 (7 K 176/21 We) verwiesen. Die Klägerin reicht diverse ärztliche und sonstige Stellungnahmen ein:

Die aktuellen Diagnosen ergeben sich u.a. aus einem Bericht des Sozialpädiatrischen Zentrums des Werner-Otto-Instituts vom 23. Juni 2025, in dem folgende Diagnosen aufgeführt sind: Schwere Residualsymptomatik bei V.a. konnatale CMV Infektion, Globale Entwicklungsstörung, Dyskinetische Tetraparese, Dauerhafte Abhängigkeit vom Rollstuhl (GMFCS 4-5), Strukturelle Epilepsie, an Taubheit grenzende Schallempfindungsstörung bds., Z.n. Chochlea Implantation bds. 25.09.2020, Strabismus, Mikrozephalus, Untergewicht, Spitzfuß bds., Insomnie. Aktuelle Medikation: Orfiril long 150 mg und Slenyto: 1 mg. In der Anamnese heißt es, dass die Klägerin in letzter Zeit nie ernsthaft erkrankt sei, anfallsverdächtige Episoden seien nicht beobachtet worden. In den Aktivitäten des täglichen Lebens sei die Klägerin aufgrund ihres komplexen Krankheitsbildes auf stetige Unterstützung angewiesen. Die Klägerin habe folgende Hilfsmittel: Rollstuhl, Tagorthesen, Duschstuhl, Walker, Therapiestuhl, Stehständer, Cochlea-Implantat. Aktuell habe die Familie keine weitere Unterstützung in Form einer Familienhilfe, Familienassistenz oder eines Pflegedienstes. Die Unterstützung der Familie zur Entlastung werde für dringend notwendig gehalten.

Im Ambulanzbericht der Schön Klinik Hamburg Eilbek vom 29. September 2025 sind folgende Diagnosen festgehalten: Z.n. Wachstumsbremsung Epiphyseodese tibial, proximal rechts 07/24, Z.n. DVO + Dega + Ischios + ASV links 06/23 ME 07/24, Bilateral spastische Cerebralparese GMFCS Level IV, Z.n. CMV-Infektion, Z.n. Trochlea-(gemeint wohl Cochlea)-Implantat 2020 in Hannover, medikamentös eingestellte Epilepsie.

Laut Zeugnis der Kurt-Juster-Schule vom 15. Juli 2024 für die Jahrgangsstufe 4 sei die Klägerin in allen Bereichen des alltäglichen Lebens auf intensive Hilfestellung angewiesen. Bei der Bewältigung von Wegen benötige sie eine Person, die den Aktiv-Rollstuhl schiebe, kurze Wege innerhalb des Schulgeländes könne sie in Begleitung mit dem Gehtrainer zurücklegen. Täglich würden ihr die Unterschenkelorthesen angezogen. Die Nahrungsaufnahme gestalte sie überwiegend selbständig, wenn ihr das Essen in mundgerechte Bissen geschnitten werde. Anschließend an die Mahlzeiten sei eine gründliche Reinigung der Klägerin und des Sitzplatzes notwendig. Beim mehrmals täglich anfallenden Umziehen für die Pause oder ähnlichem müsse sie stark unterstützt werden. Sie sei aufgrund ihrer Sinnesbeeinträchtigung im Hören stark eingeschränkt und auf permanente Hilfe im Alltag und Unterricht angewiesen. Mehrmals täglich seien pflegerische Maßnahmen notwendig.

Aus dem Sonderpädagogischen Förderplan vom 30. Januar 2025 ergibt sich, dass die Klägerin zum Schuljahr 2020/21 in eine Jahrgangsübergreifende Klasse der Kurt-Juster-

Schule eingeschult wurde. Aufgrund regelmäßiger Klinikaufenthalte in Hannover, einer Hüft-OP mit anschließender langer Rehabilitationsphase im Sommer 2023, einer erhöhten Infektanfälligkeit und eines gestörten Schlafverhaltens bestünden weiterhin viele Fehlzeiten. Zum Schuljahr 2024/25 sei die Klägerin in die Mittelstufenklasse gewechselt. Die Klägerin gehöre zur Personengruppe mit intensivem Assistenzbedarf. Sie sei weiterhin in allen Lebensbereichen auf umfassende und kontinuierliche Unterstützung angewiesen. Trotz ihrer Hörgeräte, die sie mittlerweile über weite Teile des Schulalltags toleriere, seien ihre auditiven Fähigkeiten weiter stark eingeschränkt. Sie reagieren auf Geräusche und nehme insbesondere Musik war, eine Reaktion auf gesprochene Sprache sei jedoch nicht zu erkennen. Sie habe einen Talker, kommuniziere aber überwiegend mimisch und gestisch. Zur Versorgung der Klägerin heißt es u.a., die Klägerin benötige umfassende Hilfestellung bei allen Aufgaben des alltäglichen Lebens, u.a. müssten die pflegereichen Bedürfnisse sichergestellt werden (mehrmals täglich Toiletengänge mit Windelwechseln nach Bedarf, dabei Transfer auf Liege, Hände und Gesicht waschen, Zähne putzen).

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt. Die Eltern der Klägerin sind im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2025 persönlich angehört worden. Hinsichtlich ihrer Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Gerichtsakte sowie auf die Asylakte des Bundesamts Bezug genommen, welche ebenso zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde wie die auf der Gerichtshomepage mit Stand September 2025 veröffentlichten Erkenntnisquellen.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben. Weiter kann die Entscheidung ergehen, obgleich die Beklagte am 21. Oktober 2025 nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, da diese in der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

II. Die zulässige Klage der Klägerin ist begründet.

Die Feststellung der Beklagten, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nordmazedoniens vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Klägerin hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Nordmazedoniens (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Hat das Bundesamt im vorangegangenen Asylverfahren – wie hier durch ihren Bescheid vom 20. März 2017 (Gz.: 6982144-1-144) – das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 u. 7 Satz 1 AufenthG unanfechtbar verneint, hat sie bei Geltendmachung eines isolierten Folgeschutzantrags, grundsätzlich zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bezüglich einer erneuten Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor, hat das Bundesamt das Verfahren wiederaufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen diese Voraussetzungen hingegen nicht vor, hat das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 48 u. § 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige, frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. Dickten/Rosarius in: BeckOK AuslR, 45. Ed. 1.7.2025, § 71 AsylG Rn. 40).

Im Fall der Klägerin sind die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gegeben (dazu unter 1.), worauf es aber letztlich nicht ankommt, weil die Klägerin einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Wege der Ermessensreduzierung auf null nach § 51 Abs. 5 VwVfG hat (dazu unter 2.).

1. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen vor, weil sich die dem ablehnenden Bescheid vom 30. März 2017 zugrundeliegende Sachlage nachträglich zugunsten der Klägerin im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geändert hat und sie gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Denn erst nach dem Bescheid vom 30. März 2017 erfolgte eine entscheidungserhebliche Veränderung des gesundheitlichen Zustands der Klägerin, der u.a. in der Feststellung eines Grades der Behinderung von 100 (statt wie zuvor nur 80) am 24. Februar 2020 seinen Ausdruck fand. Ferner erhielt die Klägerin im September 2020 Cochlea-Implantate, die eine Folgetherapie und Nachsorge erforderlich machten. Diese Umstände waren in ihrer Gesamtheit geeignet, eine für die Klägerin günstigere Entscheidung herbeizuführen.

2. Die Beklagte ist darüber hinaus, unabhängig von den Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 bis 4 VwVfG, verpflichtet, im Wege des § 51 Abs. 5 unter Aufhebung ihrer bestandskräftige Entscheidung gemäß § 48 oder § 49 VwVfG ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zugunsten der Klägerin festzustellen. Diesbezüglich ist eine abschließende gerichtliche Entscheidung zugunsten des Ausländers nämlich dann geboten, wenn ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu einem Abschiebungsverbot zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde und das Ermessen der Behörde deshalb auf Null reduziert ist (vgl. zu § 53 AuslG BVerwG, Urt. v. 20.10.2004, 1 C 15/03, juris Rn. 16).

Vorliegend würde das Festhalten an der negativen Entscheidung der Beklagten namentlich im Hinblick auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG und Art. 3 EMRK zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen. Die Klägerin hat in Anbetracht ihrer individuellen Situation und der im Falle ihrer Rückkehr zu erwartenden Lebensbedingungen in Nordmazedonien einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Im Falle einer Abschiebung bestünde die beachtliche Gefahr, dass der Klägerin aufgrund ihrer Erkrankungen und fehlender Unterstützung wegen ihrer komplexen und umfassenden körperlichen sowie geistigen Behinderung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Im Einzelnen:

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß

Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.6.2019, A 11 S 2108/18, juris Rn. 20 f.). Im Rahmen des Art. 3 EMRK ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine tatsächliche Gefahr („real risk") erforderlich (EGMR, Urt. v. 17.7.2008, Nr. 25904/07, juris Rn. 40 – NA/Vereinigtes Königreich). Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, juris Rn. 32 m.w.N.; BVerwG, Beschl. v. 19.3.2014, 10 B 6/14, juris Rn. 9: überwiegende Wahrscheinlichkeit). Das heißt, bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts müssen die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2019, 1 B 79/19, juris Rn. 15).

Auch schlechte humanitäre Verhältnisse, die nicht auf das Handeln eines verantwortlichen Akteurs zurückgeführt werden können, können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten. Dafür müssen die gegen die Abschiebung sprechenden Gründe „zwingend" sein (EGMR, Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 und Nr. 11449/07, NVwZ 2012, 681, Rn. 280; BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 12; Urt. v. 13.6.2013, 10 C 13/12, juris Rn. 24 f.; VGH München, Urt. v. 6.7.2020, 13a B 18.32817, juris Rn. 42; OVG Lüneburg, Urt. v. 29.1.2019, 9 LB 93/18, juris Rn. 51; VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris Rn. 169). Dabei können Ausländer aus der Konvention kein Recht auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (EGMR, Urt. v. 27.5.2008, Nr. 26565/05, NVwZ 2008, 1334, Rn. 42 – N/Vereinigtes Königreich; vgl.

BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris Rn. 23). Maßgeblich ist die Fähigkeit des Betroffenen, im Zielgebiet elementare Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu decken, die Verletzlichkeit durch Misshandlungen und die Aussicht auf Verbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (EGMR, Urt. v. 21.1.2011, Nr. 30696/09, NVwZ 2011, 413, Rn. 254 – M.S.S./Belgien und Griechenland; Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 und Nr. 11449/07, NVwZ 2012, 681, Rn. 283 – Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich; daran anknüpfend VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris Rn. 168; Urt. v. 24.7.2013, A 11 S 697/13, juris Rn. 80). Dabei ist darauf abzustellen, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (zur Parallelvorschrift Art. 4 GRCh: EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a., juris Rn. 89 ff.; Urt. v. 19.3.2019 – Jawo, C-163/17, juris Rn. 92 ff.). Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen setzt danach ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. VGH München, Beschl. v. 30.9.2015, 13a ZB 15.30063, juris Rn. 5), das nur unter strengen Voraussetzungen erreicht wird (OVG Münster, Beschl. v. 13.5.2015, 14 B 525/15.A, juris Rn. 15).

Darüber hinaus kann bei Eingriffen in den Kernbereich anderer von allen Vertragsstaaten der EMRK als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien eine Abschiebung in krassen Fällen unzulässig sein, wenn die drohenden Beeinträchtigungen von ihrer Schwere her dem vergleichbar sind, was wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK führen würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.5.2000, 9 C 34/99, juris Rn. 11).

Hinsichtlich der Gefahrprognose ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (EGMR, Urt. v. 28.6.2011, a.a.O., Rn. 265, 301, 309; BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris Rn. 26).

b) Nach diesen Maßstäben sind die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse in Nordmazedonien sowie der persönlichen Situation der Klägerin erfüllt und ein Festhalten an der Ablehnung eines Abschiebungsverbots würde zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen.

Bei einer Rückkehr der Klägerin nach Nordmazedonien, die mit ihrer Familie, d.h. ihren Eltern und ihren beiden minderjährigen Schwestern (drei bzw. acht Jahre alt) zurückkehren würde, würde zwar keine Obdachlosigkeit drohen, da nach den Angaben der Eltern der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon auszugehen ist, dass sie in ihr früher gemeinsam mit den Eltern des Vaters der Klägerin bewohntes Haus zurückkehren könnten, das immer noch von den Eltern des Vaters bewohnt wird.

Es besteht jedoch die unmittelbare Gefahr, dass die Klägerin sich in Nordmazedonien in einer von ihrem Willen und dem Willen ihrer Eltern gänzlich nicht beeinflussbaren Situation der physischen und psychischen Verelendung befände, die in fundamentalem Widerspruch zu ihrer Menschwürde stünde und sich im Ergebnis als unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt. Nach den vorgelegten ärztlichen, schulischen und sonderpädagogischen Stellungnahmen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin angesichts ihrer schweren Behinderung auf umfassende, ununterbrochene und kontinuierliche Unterstützung in allen Lebensbereich angewiesen ist. Sie hat einerseits einen intensiven Assistenz- und Pflegebedarf und benötigt andererseits eine Vielzahl von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Stehständer, Walker, Talker, Therapiestuhl, Toilettenstuhl), damit ihre elementaren Bedürfnisse wie Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Kommunikation und Mobilität befriedigt werden können. In Ermangelung einer solchen Unterstützung wäre die Klägerin angesichts ihrer vielfältigen körperlichen und geistigen Einschränkungen faktisch isoliert.

In Nordmazedonien stünden nach Überzeugung des Gerichts bereits die von der Klägerin benötigten Hilfsmittel nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Klägerin verfügt nach dem Ergebnis der Anhörung in der mündlichen Verhandlung nicht über ihr gehörende Hilfsmittel, könnte diese somit nicht mit nach Nordmazedonien mitnehmen. Bereits die Zurverfügungstellung eines geeigneten Rollstuhls in Nordmazedonien erscheint fraglich. Ausweislich der von der Beklagten eingeholten MedCOI-Auskunft vom 3. Februar 2021 (AVA 14437) gibt es zwar Einrichtungen, die Rollstühle zur Verfügung stellen, dies sind aber private Einrichtungen. Auch weitere Hilfsmittel – unabhängig von der Frage, ob diese überhaupt für die Klägerin geeignet wären – („ankle-foot orthosis", „adapted corset seats for children", „full body support orthosis") sind laut der genannten MedCOI-Auskunft nur in privaten Einrichtung erhältlich. Generell werden die Kosten für Hilfsmittel laut der Länderinformation des Bundesamtes zu Nordmazedonien (Sozioökonomische Lage und medizinische Versorgung, Stand 02/2025, S. 7) nur von der in Nordmazedonien bestehenden Pflichtversicherung übernommen, wenn sie auf einer Positivliste stehen. Dem Umstand, dass die o.g. Hilfsmittel nur in privaten Einrichtungen in Nordmazedonien zur Verfügung gestellt werden sowie den glaubhaften Angaben der Eltern der Klägerin, wonach sie in Nordmazedonien

keine Hilfsmittel zur Verfügung gestellt bekommen haben, ist zu entnehmen, dass die erforderliche umfängliche Ausstattung der Klägerin in Nordmazedonien jedenfalls im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherung nicht erfolgen könnte. Wenn die Hilfsmittel in Nordmazedonien überhaupt verfügbar sein sollten, müssten sie privat bezahlt werden. Dies wäre der Familie der Klägerin nach Überzeugung des Gerichts nicht möglich. Der Vater der Klägerin hatte in Nordmazedonien zuletzt Gelegenheitsarbeiten ausgeübt. Die Großeltern der Klägerin erhalten nach den Angaben der Eltern der Klägerin eine kleine Rente bzw. die Großmutter mütterlicherseits ein kleines Einkommen, da sie in privaten Häusern sauber mache. Das reiche nach den Angaben der Eltern der Klägerin zum Überleben, sei aber nicht viel. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Großeltern entsprechend den Angaben der Eltern der Klägerin in der mündlichen Verhandlung jedenfalls keine nennenswerte finanzielle Unterstützung leisten können. Die Eltern haben sehr offen und transparent ihre Lage in Nordmazedonien geschildert, ohne dass Tendenzen erkennbar waren, die Lage schlechter darzustellen als sie tatsächlich war bzw. ist. Die Angaben waren auch stets widerspruchsfrei, schlüssig und plausibel.

Ohne die der Klägerin derzeit zur Verfügung stehenden speziellen Hilfsmittel wäre sie in ihrer bereits sehr eingeschränkten Selbständigkeit derart reduziert, dass die Befriedigung selbst grundlegender Bedürfnisse in weiten Teilen praktisch ausgeschlossen wäre. Ohne einen Talker, mit dem die Klägerin nach den Angaben ihrer Eltern in der mündlichen Verhandlung lernt zu kommunizieren, wäre sie etwa in der Kommunikation mit anderen Menschen auf rudimentäre Gesten und Mimik beschränkt. Bereits die Artikulation grundlegender Bedürfnisse wäre somit erheblich eingeschränkt. Ohne die erforderlichen, auf die speziellen Bedürfnisse der Klägerin zugeschnittenen Hilfsmittel zur Fortbewegung (Rollstuhl, Walker) wäre die Klägerin in ihrer Mobilität massiv eingeschränkt und auch diesbezüglich wäre ihr praktisch jeder Selbständigkeit genommen.

Darüber hinaus erachtet das erkennende Gericht auch die Möglichkeit der Beschulung, jedenfalls in Form des regelmäßigen Zusammentreffens und Austauschs mit anderen Kindern und der grundsätzlichen Förderung der Fähigkeiten jedenfalls für ein elfjähriges Kind, das, wie die Klägerin, in seiner Selbständigkeit ohne erheblich eingeschränkt ist, als elementares Grundbedürfnis, dessen Nichterfüllung einer unmenschlichen Behandlung gleichkommt und die Menschwürde erheblich verletzt (VG Weimar, Urt. v. 17.5.2023, 7 K 176/21 We, juris Rn. 58; vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 13.2.2025, VG 19 K 213/22 A, n.v.: „Dieses Unterlassen der kindlichen Entwicklung im Herkunftsland steht einer unmenschlichen Behandlung gleich"). Aufgrund ihrer Behinderung ist die Klägerin nämlich nicht in der Lage,

selbständig den Umgang und den Austausch mit anderen Kindern zu finden und zu gestalten.

Nach Auswertung der Erkenntnisquellen geht das Gericht davon aus, dass eine für die Klägerin erreichbare Einrichtung, die derartiges bietet, in Nordmazedonien nicht zur Verfügung steht (vgl. VG Weimar, Urt. v. 17.5.2023, 7 K 176/21 We, juris Rn. 55, 64). Auch die Beklagte legt in ihrem Bescheid vom 8. Februar 2021 nicht dar, dass die Klägerin in Nordmazedonien eine Schule oder ähnliche Einrichtung besuchen könnte. In der von der Beklagten eingeholten MedCOI-Auskunft vom 3. Februar 2021 wird als verfügbare öffentliche Einrichtung für „pediatric care such as special schooling for children with hearing impairment" das Institut „Zavod za rehabilitacija na sluh, govor i glas" genannt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Schule, sondern ein Institut für Hör-, Sprach- und Stimmrehabilitation (vgl. https://jzusluhgovorglas.mk/, zuletzt abgerufen 21.10.2025).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711, 709 Satz 2 ZPO.

[redacted]

Verwaltungsgericht Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 30.10.2025

Fenske
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.